

Verordnung
über die Kapazitätsermittlung zur Vergabe von Studienplätzen
(Kapazitätsverordnung – KapVO)

Aufgrund des § 9 Nr. 3 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51) wird verordnet:

E r s t e r A b s c h n i t t
Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 1

Erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität

(1) ¹Zahlen für die Zulassung von Studierenden für zulassungsbeschränkte Studiengänge (Zulassungszahlen) sind so festzusetzen, dass unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten an den Hochschulen eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazitäten erreicht wird. ²Die Qualität in Forschung und Lehre und die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Tierärztlichen Hochschule Hannover und in den Bereichen Humanmedizin auch in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten.

(2) Zulassungszahlen können bei Modellvorhaben und Hochschulstrukturveränderungen nach Maßgabe des § 20 abweichend von Absatz 1 Satz 1 festgesetzt werden.

§ 2

Aufteilung der Zulassungszahlen auf Vergabetermine

¹Der Festsetzung der Zulassungszahlen liegt jeweils die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde.

²Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerberinnen und Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

Ermittlung der Aufnahmekapazität

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts,
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 an Hand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts.

(2) ¹Bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität bleiben unberücksichtigt:

1. kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) und
2. Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studierenden.

² Die Maßnahmen sind von der Hochschule in der Kapazitätsermittlung gesondert auszuweisen.

§ 4

Berichte der Hochschulen; Aufgaben des Fachministeriums

(1) ¹Zur Festsetzung der Zulassungszahlen legen die Hochschulen ihre Kapazitätsermittlungen innerhalb einer vom Fachministerium zu bestimmenden Frist vor. ²Der Bericht muss enthalten:

1. die Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3,
2. die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten (§ 13 Abs. 4) und
3. einen Vorschlag für die Festsetzung der Zulassungszahlen.

³Die Aufteilung der Curricularnormwerte und Abweichungen des Vorschlags nach Satz 2 Nr. 3 vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts sind zu begründen.

(2) ¹Legt die Hochschule die Kapazitätsermittlung unvollständig oder nicht fristgerecht vor, so ermittelt das Fachministerium die Aufnahmekapazität. ²In diesem Fall sowie dann, wenn das Fachministerium erwägt, von Vorschlägen der Hochschule abzuweichen, ist die

Kapazitätsermittlung mit der Hochschule zu erörtern. ³Die Hochschule ist vor einer abweichenden Festsetzung zu unterrichten.

§ 5

Stichtagsermittlung

(1) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die zu ermittelnden Zulassungszahlen gelten (Berechnungszeitraum). ²Sind im Zeitpunkt der Kapazitätsermittlung bereits wesentliche Änderungen von Daten bis zum Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar, so sollen diese berücksichtigt werden.

(2) Treten nach der Kapazitätsermittlung bis zum Beginn des Berechnungszeitraums noch wesentliche Änderungen der Daten ein, so soll die Aufnahmekapazität neu ermittelt werden.

Zweiter Abschnitt

Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung

§ 6

Berechnung mit Curricularnormwerten

Die Aufnahmekapazität aufgrund der personellen Ausstattung wird nach **Anlage 1** unter Anwendung von Curricularnormwerten (§ 13) berechnet.

§ 7

Zuordnung der Studiengänge zu Lehreinheiten

(1) ¹Die Kapazitätsermittlung ist auf Studiengänge bezogen; diese werden Lehreinheiten zugeordnet. ²Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, die den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden für den Studiengang anbietet. ³Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefasst werden.

(2) ¹Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. ²Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, dass für die

zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit angeboten werden.

(3) ¹Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) umfasst. ²Zur Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für den Studiengang Medizin sind die Lehreinheiten Vorklinische Medizin, Klinisch-theoretische Medizin und Klinisch-praktische Medizin zu bilden. ³Der vorklinische Teil des Studiengangs wird der Lehreinheit Vorklinische Medizin und der klinische Teil des Studiengangs der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin zugeordnet; die Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin erbringt für den Studiengang Medizin Dienstleistungen (§ 11).

§ 8

Zuordnung von Stellen

(1) ¹Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen Lehreinheiten zuzuordnen. ²In den medizinischen Lehreinheiten werden auch die Stellen des wissenschaftlichen Personals, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, einbezogen und so zugeordnet, wie die medizinischen Fächer, in denen sie tätig sind, nach **Anlage 2** den Lehreinheiten zugeordnet sind.

(2) Personen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9
Lehrdeputate

(1) Das Lehrdeputat ist die aufgrund der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (LVVO) festgesetzte Lehrverpflichtung einer Lehrperson, gemessen in Lehrveranstaltungsstunden.

(2) Die Stellen, die für die Berechnung der Lehrdeputate des wissenschaftlichen Personals berücksichtigt werden, sind entsprechend dem Personalbedarf für die Aufgaben in der medizinischen Versorgung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zu vermindern.

(3) ¹In der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin besteht Personalbedarf

1. für die stationäre Krankenversorgung in Höhe von einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten und
2. für die ambulante Krankenversorgung in Höhe von einer Stelle je 1200 poliklinische Neuzugänge, wobei als Neuzugänge die jährlich im Klinikum mit Ausnahme der Zahnklinik
 - a) für eine poliklinische Behandlung eingeleesenen Krankenversicherungskarten sowie die angenommenen Überweisungs- und Vorsorgescheine,
 - b) vorgenommenen Notfallbehandlungen und internen Überweisungen sowie
 - c) erstellten Leistungsabrechnungen für Selbstzahlergelten.

²Die Zahl der nach § 8 zugeordneten Stellen des wissenschaftlichen Personals wird um die Zahl der sich aus Satz 1 ergebenden Stellen nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 vermindert. ³Zunächst wird die Verminderung um die Zahl der Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das der Krankenversorgung zugeordnet ist, vorgenommen. ⁴Die danach noch abzuziehende Zahl der Stellen verteilt sich auf die Stellengruppen nach dem Verhältnis der Stärke der Stellengruppen, wie es sich infolge der Verminderung nach Satz 3 ergibt.

(4) ¹In der Lehreinheit Tiermedizin wird wegen des Personalbedarfs für die medizinischen Versorgung die Zahl der Stellen des wissenschaftlichen Personals der wissenschaftlichen

Einrichtungen, die Dienstleistungen für die unmittelbare Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen einschließlich der Untersuchungen für das öffentliche Gesundheitswesen erbringen, insgesamt um 30 vom Hundert vermindert. ²Die Verminderung ist zunächst um die Zahl der Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Dienstleistungen nach Satz 1 erbringt, vorzunehmen. ³Die danach noch abzuziehende Zahl der Stellen verteilt sich auf die Stellengruppen nach dem Verhältnis der Stärke der Stellengruppen, wie es sich infolge der Verminderung nach Satz 2 ergibt.

(5) ¹In der Lehreinheit Zahnmedizin besteht Personalbedarf

1. für die stationäre Krankenversorgung in Höhe von einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten und
2. für die ambulante Krankenversorgung pauschal in Höhe von 30 vom Hundert der Stellen, die nach Abzug der Stellen für die stationäre Krankenversorgung verbleiben.

²Die Zahl der nach § 8 zugeordneten Stellen des wissenschaftlichen Personals wird um die Zahl der sich nach Satz 1 ergebenden Stellen in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Sätze 3 und 4 vermindert.

(6) Der Aufwand für die Ausbildung im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studierende, die in diesem Studienabschnitt von der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt. ²Die Stellenvermindierungen sind so auf die Stellengruppen zu verteilen, wie es deren Anteil an der Gesamtstellenzahl nach Abzug der Stellen für die Krankenversorgung nach Absatz 2 entspricht.

(7) Das Lehrangebot der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für die Ausbildung nach § 13 Abs. 1 im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte erbracht werden.

(8) Der Aufwand für die praktische Ausbildung nach den §§ 54 und 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), wird für die Ausbildung

1. nach § 54 Abs. 1 dieser Approbationsordnung durch Abzug einer Stelle je 96 Ausbildungsplätze und

2. nach § 54 Abs. 2 und § 57 dieser Approbationsordnung durch Abzug einer Stelle je 42 Ausbildungsplätze

berücksichtigt.

§ 10

Einbeziehung von Lehraufträgen

¹Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden, die nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen, in die Berechnung einbezogen, soweit sie der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungsstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben. ²In die Berechnung nicht einbezogen werden Lehrauftragsstunden, die aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind, und Lehrleistungen, die von Personal von Forschungseinrichtungen außerhalb einer Hochschule freiwillig und unentgeltlich übernommen werden. ³Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der Anrechnungsvorschriften der Lehrverpflichtungsverordnung in Deputatstunden umzurechnen.

§ 11

Inanspruchnahme durch Dienstleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungsstunden, die eine Lehreinheit für nicht ihr zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat, sind Dienstleistungen.

(2) Der Bedarf an Dienstleistungen wird nach den bisherigen Studienanfängerzahlen oder den voraussichtlichen Zulassungszahlen für die nicht der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge berechnet.

§ 12
Anteilquote eines Studienganges

Die Anteilquote eines einer Lehreinheit zugeordneten Studienganges ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität dieses Studienganges zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazität aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.

§ 13
Curricularnormwerte

(1) ¹Der Curricularnormwert bezeichnet den insgesamt erforderlichen Lehraufwand für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in einem Studiengang, gemessen in Deputatstunden. ²Die Curricularnormwerte der einzelnen Studiengänge sind in der **Anlage 3** ausgewiesen.

(2) Bietet eine Hochschule an, zugleich in mehreren Studiengängen zu studieren, so sind für diese Studiengangkombinationen die in der Anlage 3 aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) ¹Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in der Anlage 3 noch nicht aufgeführt, so kann das Fachministerium im Benehmen mit der Hochschule den Curricularnormwert festlegen. ²Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge sind zu berücksichtigen.

(4) ¹Der Curricularnormwert eines Studienganges wird auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). ²Sind Curricularanteile noch nicht gebildet, so werden die Anteile der beteiligten Lehreinheiten nach der bisherigen Verteilung des Lehrangebots berechnet.

D r i t t e r A b s c h n i t t

Überprüfung des Berechnungsergebnisses des Zweiten Abschnitts

§ 14

Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist daraufhin zu überprüfen, ob es an Hand der weiteren, in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien noch zu verändern ist, soweit Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass sich die weiteren Kriterien auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung der aufgrund der personellen Ausstattung berechneten Kapazität kommt nur in Betracht, wenn die Durchführung der ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigt ist (Nummern 1 bis 6, 8 und 9) oder ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals durch Studierende höherer Semester erforderlich ist (Nummer 7), in den Fällen

1. des Fehlens von Räumen in ausreichender Zahl, Größe oder Ausstattung,
2. des Fehlens ausreichender sächlicher Mittel,
3. des Fehlens wissenschaftlicher oder nichtwissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der notwendigen Zahl,
4. des Fehlens einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patientinnen und Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin,
5. des Fehlens von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin in einer ausreichenden Zahl,
6. des Abweichens der Berechnungsergebnisse für den vorklinischen von denen für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin,
7. einer höheren Aufnahme von Studierenden in den vergangenen Jahren gegenüber dem nach Absatz 3 und § 16 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts,
8. besonderer Beanspruchungen der Lehrereinheit in der Krankenversorgung, die über die in den pauschalierten Regelungen nach § 9 Abs. 3 zugrunde gelegten Beanspruchungen hinausgehen,
9. einer Mangellage beim musikpraktischen Einzelunterricht im Fach Musik bei Lehramtsstudiengängen im Vergleich zu dem in **Anlage 4** festgelegten Umfang.

(3) Die nach dem zweiten Abschnitt errechnete jährliche Aufnahmekapazität kann erhöht werden, soweit die Lehreinheit entlastet ist durch

1. eine besondere Ausstattung mit Personal oder sächlichen Mitteln oder
2. geringere Zahlen von Studierenden in höheren Fachsemestern infolge Studienabbruchs, Fachwechsels oder Hochschulwechsels.

§ 15

Berücksichtigung des Raumbedarfs

(1) ¹Ist in einer Lehreinheit ein Engpass an Räumen vorherzusehen, so sind der Raumbedarf und das verfügbare Angebot an Raumstunden festzustellen. ²Dabei ist davon auszugehen, dass für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl die Räume ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, sofern nicht fachspezifische Erfordernisse entgegenstehen.

(2) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Raumbedarf und ist eine Bereitstellung von zusätzlichen Räumen nicht möglich, so kann das nach der personellen Ausstattung berechnete Ergebnis entsprechend vermindert werden.

§ 16

Berücksichtigung der Schwundquote

Die Aufnahmekapazität ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Studienabbruches, Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studierenden in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

§ 17

Patientenbezogene Kapazität im Studiengang Medizin

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist an Hand der patientenbezogenen Einflussfaktoren (§ 14 Abs. 2 Nr. 4) wie folgt zu überprüfen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte sind 15,5 vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
2. Soweit die patientenbezogene Aufnahmekapazität nach Nummer 1 niedriger ist als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 3 sowie § 16, ist sie je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins zu erhöhen, höchstens jedoch um 50 vom Hundert.
3. Soweit aufgrund einer Vereinbarung in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für den Studienabschnitt nach Nr. 1 auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend der dort bereitgestellten Kapazität.

(2) ¹Ist das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 7 und 8, Abs. 3 sowie § 16, so ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen. ²§ 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 18

Abweichungen von vorklinischer und klinischer Kapazität im Studiengang Medizin

(1) Ist die Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin geringer als die des vorklinischen Teils, so kann die einheitliche Kapazität des Studiengangs Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis des klinischen Teils festgesetzt werden, wenn die Fortsetzung des Studiums für alle Studierenden nach dem vorklinischen Teil, auch an einer anderen Hochschule, gewährleistet werden kann.

(2) Soweit die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil nicht für alle betroffenen Studierenden gewährleistet ist, ist die Differenz zwischen der klinischen und der vorklinischen Aufnahmekapazität als gesonderte Kapazität auszuweisen.

(3) Ist die Aufnahmekapazität des vorklinischen Teils geringer als die des klinischen Teils, so ist die niedrigere Zahl maßgeblich.

§ 19

Klinische Behandlungskapazität im Studiengang Zahnmedizin

(1) ¹Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist unter Berücksichtigung der klinischen Behandlungseinheiten der Lehreinheit Zahnmedizin zusätzlich zu überprüfen. ²Als Grenzwert für die jährliche Aufnahmekapazität sind je Studienplatz 0,67 klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde anzusetzen.

(2) Weichen die Berechnungsergebnisse nach Absatz 1 und nach dem Zweiten Abschnitt unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7, Abs. 3 sowie § 16 voneinander ab, so ist der Festsetzung der Zulassungszahl der niedrigere Wert zugrunde zu legen.

V i e r t e r A b s c h n i t t

Ausnahmetatbestände

§ 20

Modellvorhaben und Hochschulstrukturveränderungen

¹Liegen die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vor, so können Zulassungszahlen abweichend von den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnittes festgesetzt werden.

§ 21

Künstlerische Studiengänge mit Einzelunterricht

Ist ein Studiengang an einer künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule der Lehreinheit Musik, Schauspiel oder Tanz zugeordnet, so bemisst sich die Aufnahmekapazität nach dem Lehrangebot für den Einzelunterricht.

F ü n f t e r A b s c h n i t t

Schlussvorschrift

§ 22

In-Kraft-Treten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität und die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2003/2004.

(2) Gleichzeitig tritt die Kapazitätsverordnung vom 6. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch § 17 der Verordnung vom 11. Februar 2000 (Nds. GVBl. S. 18), außer Kraft.

Anlage 1

zu § 6

Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität aufgrund des Zweiten Abschnitts

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der für die einzelnen Studiengänge aufgestellten Curricularnormwerte (Anlage 2, § 13 Abs. 2 bis 4) berechnet. Die Curricularnormwerte sind auf die beteiligten Lehreinheiten so aufzuteilen, dass die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs den Curricularnormwert ergibt. Die Berechnungen sind im Folgenden mathematisch dargestellt und in den wesentlichen Schritten erläutert. Die benutzten Zeichen sind unter III. erläutert.

I.

Berechnung des Lehrangebotes einer Lehreinheit in Deputatstunden

1. Das Lehrangebot einer Lehreinheit in Deputatstunden (S) ergibt sich aus den Lehrdeputaten der verfügbaren Stellen einschließlich der Lehrdeputate der an die Hochschule abgeordneten

Personen und der durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputate. Abzuziehen sind Verminderungen der Lehrdeputate nach der Lehrverpflichtungsverordnung.

$$(1) \quad S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L$$

2. Das so ermittelte Lehrangebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen, gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für ihr nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile zugrunde zu legen, die für die Dienstleistungen für nicht zugeordnete Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen.

$$(2) \quad E = \sum_q CA_q \cdot A_q/2$$

Das bereinigte Lehrangebot beträgt damit

$$(3) \quad S_b = S - E.$$

II.

Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt:

$$(4) \quad CA = \sum_p CA_p \cdot z_p$$

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

$$(5) \quad A_p = 2 \cdot S_b / CA \cdot z_p.$$

III.

Verzeichnis der benutzten Zeichen

A_p : Jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p,

A_q : Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs.2),

CA_p : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4),

- CAq : Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4),
- CA : Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge,
- E : Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11),
- hj : Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1),
- lj : Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j,
- L : Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10),
- rj : Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (Ermäßigungsvorschriften der Lehrverpflichtungsverordnung),
- S : Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs.1),
- Sb : Um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester,
- zp : Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, § 12).

Anlage 2

zu § 8 Abs. 1 Satz 2

Zuordnung der Stellen des wissenschaftlichen Personals

Lfd. Nr.	Fach	Hinweise
1	2	3
I. Lehreinheit Vorklinische Medizin		
1	Anatomie	
2	Biochemie/ Molekularbiologie	
3	Physiologie	
4	Medizinische Soziologie	Kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Sozialmedizin - Institute für Gerichts- und Sozialmedizin

5	Medizinische Psychologie	Kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Psychiatrie - Klinische Psychologie - Psychosomatik
6	Biologie für Medizin	Kann als Dienstleistung erbracht werden
7	Chemie für Medizin	Kann als Dienstleistung erbracht werden
8	Physik für Medizin	Kann als Dienstleistung erbracht werden
II. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin		
9	Innere Medizin	Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
10	Kinderheilkunde	
11	Chirurgie	Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-Theoretische Medizin zugeordnet werden.
12	Urologie	
13	Dermatologie und Venerologie	
14	Frauenheilkunde und Geburtshilfe	
15	Orthopädie	
16	Augenheilkunde	
17	Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	
18	Neurologie	
19	Psychiatrie und Psychotherapie	
20	Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	
21	Anästhesiologie und Notfallmedizin	Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden.
22	Radiologie (therapeutische Radiologie)	Der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
23	Physikalische Medizin	
24	Allgemeinmedizin	
III. Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin		
25	Pathologie	
26	Mikrobiologie und Virologie	
27	Hygiene	
28	Immunologie	

29	Arbeitsmedizin	
30	Rechtsmedizin	
31	Sozialmedizin	
32	Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik	Wenn die Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik mit einer Fachklinik zusammengefasst sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
33	Patho-Biochemie	Kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Biochemie - Klinische Chemie und Hämatologie
34	Patho-Physiologie	Kann als Dienstleistung erbracht werden, z.B. durch - Physiologie, Innere Medizin
35	Radiologie (diagnostische Radiologie)	Der Lehrinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.
36	Medizinische Biometrie/Informatik	
37	Humangenetik	
38	Pharmakologie/Toxikologie	
39	Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	
40	Medizinische Terminologie	

Anlage 4

(zu § 14 Abs. 2 Nr. 9)

Musikpraktischer Einzelunterricht

Im ersten und zweiten Studienfach Musik müssen je Studienanfängerin oder Studienanfänger in den Studiengängen

1. Lehramt an Grund, Haupt- und Realschulen

mindestens 9 und

2. Lehramt an Gymnasien

mindestens 13,5

Semesterwochenstunden musikpraktischer Einzelunterricht angeboten werden.